

bedingungen, in denen zunächst von dem Losschein, dann aber jeweils nur von den einzelnen Abschnitten gesprochen wird.

Die Trennung ist vorgesehen, und jeder einzelne Abschnitt hat danach eine andere rechtliche Bedeutung.

Auf dem Abschnitt C kreuzt der Spieler seine Zahlen an. Damit gibt er eine Willenserklärung ab, die durch die Lochung bestätigt wird. Das Aufkleben der Wertmarke weist nach §§ 3, 4 und 7 der Spielbedingungen die Spielbeteiligung nach und berechtigt den Inhaber der gleichlautenden Wertmarke zum Empfang eines Gewinnes. Nach § 8 ist die Lochung des Abschnittes C die Grundlage für die Auswertung. Dieser Abschnitt ist somit eine Urkunde von ausschlaggebender Bedeutung im Rechtsverkehr, denn er ist allein maßgebend für die Feststellung eines Gewinnes.

Der Abschnitt B hat hauptsächlich nur Bedeutung für den inneren Betrieb, er kann daher hier außer Betracht bleiben.

Der Abschnitt A mit der Wertmarke ist der Nachweis der Spielbeteiligung und somit eine im Rechtsverkehr erhebliche Urkunde. Wie weit geht aber diese Erheblichkeit? Der Nachweis der Spielbeteiligung ist nur von untergeordneter Bedeutung. Es erscheint, wenn man die Funktionen des Abschnitts A näher betrachtet, höchst zweifelhaft, ob der Abschnitt A darüber hinaus geeignet ist, einen Gewinnanspruch in irgendeiner Weise im Rechtsverkehr — dem VEB Zahlenlotto gegenüber —, zu begründen oder zu beweisen.

Stimmen die Lochungen auf den Abschnitten A, B und C nicht überein, so ist einzig und allein der Abschnitt C maßgebend. Das besagt § 8 Abs. 2 der Spielbedingungen ausdrücklich. Übereinstimmende Lochungen werden also durchaus nicht für erforderlich gehalten.

§ 4 Abs. 3 besagt zwar, der Spieler habe darauf zu achten, daß ihm der Abschnitt A richtig mit den auf Abschnitt C angekreuzten Zahlen gelocht übergeben werde, doch sind keinerlei Rechtsnachteile an die Nichtbefolgung dieser Bestimmung geknüpft. Da ein Gewinn nur auf Grund des Abschnittes C festgestellt wird, kann ein Spieler durch die Lochungen des Abschnittes A keinen Gewinnanspruch begründen. Die Lochungen auf dem Abschnitt A werden bei der Auszahlung nicht einmal nachgeprüft. Die Annahmestellen erhalten von den Direktionen nur die Liste der Gewinner entsprechend den Wertmarken mitgeteilt. Den Annahmestellen liegen bei Auszahlungen weder die Abschnitte B noch C vor, sie können sich demnach nur nach ihrer Liste mit den Wertmarken richten.

Würde nun jemand auf Grund der Lochungen des Abschnittes A — es kann z. B. eine versehentliche Falschlochung vorliegen — eine Auszahlung verlangen, so kann die Annahmestelle selbst nichts nachprüfen, sondern den Spieler nur an die Direktion verweisen.

Ist ein Spieler dagegen entsprechend der Wertmarke als Gewinner in der Liste aufgeführt, so erhält er seinen Gewinn ausgezahlt, auch wenn die Lochungen auf dem Abschnitt A unrichtig sind, oder selbst wenn der Abschnitt A ganz oder zum Teil vernichtet und nur die Wertmarke erhalten ist.

Aus alledem ergibt sich, daß die Rechte eines Gewinners nicht dadurch beeinträchtigt werden können, daß die Lochungen auf dem Abschnitt A mit den übrigen nicht übereinstimmen oder daß der Abschnitt ganz oder zum Teil vernichtet ist, und nur die Wertmarke noch vorgelegt werden kann.

Kann man angesichts dessen noch davon sprechen, daß der Abschnitt A auch mit Wertmarke eine über den bloßen Nachweis der Spielbeteiligung hinausgehende Bedeutung, Wirkung oder Erheblichkeit im Rechtsverkehr dem VEB Zahlenlotto gegenüber hat? Verneint man diese Frage, so können auch irgendwelche Manipulationen mit dem Abschnitt A keine Urkundenfälschung nach § 267 StGB sein, da das Erfordernis „im Rechtsverkehr“ fehlt.

Da ein Betrug gegenüber dem Zahlenlotto immer eine Veränderung oder fälschliche Anfertigung eines Abschnittes voraussetzt, weist § 13 der Spielbedingungen offenbar auch nur darauf hin, daß Betrugsversuche nach den strafrechtlichen Bestimmungen geahndet werden. Ein solcher Hinweis würde die Anwendung

anderer Strafgesetze nicht ausschließen. Ist jedoch eine besondere Bestrafung wegen Urkundenfälschung erforderlich? — Die Bewertung dieser Frage hängt von den allgemeinen grundsätzlichen Betrachtungen ab. Wenn die Anwendung des VESchG bejaht wird, müßte gern § 2 VESchG die Mindeststrafe immer drei Jahre Zuchthaus sein. Wird das VESchG nicht angewandt, so dürfte die Anwendung des § 263 StGB ausreichen, um zu einer angemessenen Bestrafung zu kommen.

Anders ist es dagegen, wenn die Wertmarke verfälscht oder fälschlich neu angefertigt wird. Ein Spieler hört z. B. am Sonntagabend in einer Gastwirtschaft die Ansage der Gewinnzahlen. Er stellt fest, daß er sich in der zweiten Gruppe befindet und teilt dies allgemein mit. Er sagt auch, er werde die Direktion sofort benachrichtigen und fügt hinzu, daß er am Mittwoch aber leider noch nicht den Gewinn abholen könne, da er verhindert sei. Ein Fachkundiger aus dem graphischen Gewerbe — er mag auch denselben Namen wie der Gewinner haben — merkt sich die Nummer der Wertmarke, druckt diese nach, klebt einen Losabschnitt daran, locht ihn und holt am Mittwochvormittag den Gewinn ab.

Da zur Auszahlung des Gewinnes die Wertmarke von ausschlaggebender Bedeutung ist, wäre der Täter nach § 2 des VESchG wegen Urkundenfälschung zu bestrafen, auch wenn es gar nicht zum Betrugsversuche kommt.

*Dr. ERICH BRVNNEMANN,  
Richter am Kreisgericht Arnstadt*

### **Aufgaben des Staatsanwalts im Kampf gegen die Republikflucht**

Die Mehrzahl der Funktionäre im Staatsapparat arbeitet so mit unseren werktätigen Menschen, wie es die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands und unsere Regierung von jedem Mitarbeiter des Staatsapparates verlangen. Es gibt aber auch Beispiele dafür, daß einige Funktionäre noch nicht verantwortungsbewußt an ihre Aufgaben herangehen. So hat sogar bedauerlicherweise in manchen Fällen verantwortungsloses Verhalten von Mitarbeitern der Verwaltungsorgane Bürger zur Republikflucht veranlaßt oder doch dazu geführt, daß sich Bürger mit dem Gedanken trugen, die Republik zu verlassen. Einige Beispiele aus dem Kreis Pöbneck sollen verdeutlichen, wie sich Mitarbeiter des Staatsapparates unseren Werktätigen gegenüber nicht verhalten dürfen.

Der Bauer W., der Revisionsvorsitzender der BHG ist, unterschlägt aus den Geldern der Genossenschaft 2019 DM. W. versteht es, seine Schuld auf den Oberbuchhalter M. abzuwälzen, gegen den die Abteilung U der Volkspolizei daraufhin ein Ermittlungsverfahren einleitet. Davon erzählt W. dem Oberbuchhalter und heuchelt die Befürchtung, daß M. mindestens zwei Jahre Zuchthaus zu erwarten habe. W. berichtet noch, daß ihm der Revisor, der die BHG überprüfte, erzählt habe, in der Buchhaltung seien große Unstimmigkeiten festgestellt worden.

W. rät dem Oberbuchhalter M. schließlich, die DDR zu verlassen. W. hat großes Interesse daran, daß M. nach Westdeutschland geht, weil M. der einzige ist, der über W.'s strafbare Handlung hätte Aufklärung geben können. M. will zunächst nicht; erst nach mehrmaligem Drängen ist er bereit, die DDR zu verlassen. Die Unterlagen für die Bescheinigung für Reisen nach Westdeutschland (PM 12a) beschafft der Bauer W.; sie waren auf einem Kopfbogen der BHG geschrieben. Obwohl Stempel und Unterschrift des Betriebsleiters fehlten, stellte die VP die Bescheinigung aus.

Von Westdeutschland schreibt der ehemalige Oberbuchhalter M., daß nicht er, sondern der Bauer W. das Geld unterschlagen habe; er teilt ferner mit, daß seine Flucht darauf zurückzuführen gewesen sei, daß er nicht genügend Vertrauen zu unseren Staatsorganen hatte. W. wird nun von der Abt. U als Täter überführt, und mit der Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft endet die Arbeit der Volkspolizei.

Das Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Oberbuchhalter M. wurde gemäß § 158 StPO eingestellt. Bei der Durchsicht der Akten konnte ich keinen Hinweis